

Säumniszuschläge

Wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag oder bis zum Ablauf einer bewilligten Zahlungsfrist entrichtet wird, so werden von der Finanzbehörde Säumniszuschläge vorgeschrieben. Sie werden in drei Teilen festgesetzt, wobei die **Bagatellgrenze € 50,--** beträgt. Bis zu diesem Betrag werden die Säumniszuschläge nicht eingefordert.

	Wirksamkeit	Säumniszuschlag
1. Säumniszuschlag	Bei Fälligkeit	2 %
2. Säumniszuschlag	3 Monate ab Fälligkeit	zusätzlich 1 %
3. Säumniszuschlag	3 Monate nach 2. Säumniszuschlag	zusätzlich 1 %

Achten Sie daher darauf, dass Sie Ihre Steuern fristgerecht entrichten, denn bereits eine kurze Verspätung wird mit einem Säumniszuschlag bestraft.

Verspätungszuschlag

Auch wenn die Frist zur Einreichung einer Steuererklärung nicht gewahrt wird, kann das sehr teuer werden. Die Finanzbehörde kann einen Zuschlag **bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe** unabhängig von der Vorschreibung eines Säumniszuschlages verhängen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Die **Bagatellgrenze** beträgt ebenfalls **€ 50,--**.

Achten Sie daher darauf, dass Sie die Steuererklärungen – dazu gehört auch die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und die Zusammenfassende Meldung (ZM) – fristgerecht beim Finanzamt einreichen. Falls das nicht möglich ist, dann bemühen Sie sich bitte um eine Fristverlängerung.

Verzugszinsen bei Sozialversicherungsbeiträgen

Bei verspäteter Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (GKK, Gewerbliche Versicherung, Bauernversicherung) werden ab einer Verspätung von 3 Tagen Verzugszinsen vorgeschrieben. Der Zinssatz beträgt derzeit (2010) **6,01%**.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.